

29.02.24

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zur Einfhrung eines Industriestrompreises

Bundesministerium
fr Wirtschaft
und Klimaschutz
Parlamentarischer Staatssekretr

Berlin, 15. Februar 2024

An die
Prsidentin des Bundesrates
Frau Ministerprsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Prsidentin,

namens der Bundesregierung bersende ich Ihnen in der Anlage die Antwort der Bundesregierung zur Entschlieung des Bundesrates zur Einfhrung eines Industriestrompreises (BR-Drs. 106/23 (Beschluss)) vom 29. September 2023.

Mit freundlichen Gren
Stefan Wenzel

**Antwort der Bundesregierung zur Entschließung des Bundesrates
zur Einführung eines Industriestrompreises
(BR-Drs. 106/23 (Beschluss))**

Zu der Entschließung des Bundesrates vom 29. September 2023 wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Ziff. 1:

Grundsätzlich stimmt das BMWK zu. Die Strompreise liegen weiterhin über dem Niveau der Jahre vor 2021. Allerdings waren die Energiepreise in den letzten Monaten deutlich rückläufig. Aktuelle Notierungen an den Terminmärkten deuten beispielsweise für Strom auf eine weitere Entspannung hin. Zum Vergleich: Aktuell notieren beispielsweise die Future-Kontrakte für Strom für 2025 bei knapp über 80 Euro pro Megawattstunde, für 2026 bei knapp über 70 Euro pro Megawattstunde. Noch vor einem halben Jahr (Sommer 2023) lagen diese Kontrakte jeweils um rund 50 Prozent höher.

Zu Ziff. 2:

Aus Sicht des BMWK muss es das Ziel sein, allen Verbrauchern in Deutschland Zugang zu günstigem Strom auf Basis Erneuerbarer Energien zu ermöglichen. Für die energieintensive Industrie sind wettbewerbsfähige Strompreise vor dem Hintergrund der in Deutschland im internationalen Vergleich gegebenen höheren Stromkosten besonders wichtig.

Je schneller der notwendige Umstieg auf eine Stromversorgung mit überwiegend Erneuerbaren Energien gelingt, desto schneller werden die Großhandelsstrompreise sinken. Neben dem Ausbau der Erneuerbaren Energien zählen auch der Netzausbau und Maßnahmen zur Flexibilisierung zu den wichtigsten Hebeln, um das allgemeine Strompreisniveau zu beeinflussen. Diese Maßnahmen geht die Bundesregierung an.

Andere wichtige Faktoren mit Wirkung auf das Strompreisniveau liegen größtenteils außerhalb der Einflussnahme des Bundes, beispielsweise die Brennstoff- und CO₂-Preise des Europäischen Emissionshandels 1 (ETS 1).

Die Preise für spezifische Verbraucher werden darüber hinaus auch von den staatlich induzierten Strompreisbestandteilen wie Steuern, Abgaben und Umlagen sowie Entgelten bestimmt. Hier spielen der institutionelle Regelungsrahmen, die Verteilung der Kosten auf verschiedene Gruppen und das Strommarktdesign mit hinein. Daher ist es entscheidend, die Stromsystemkosten in den Blick zu nehmen.

Mit der Haushaltsfinanzierung der EEG-Umlage wurde durch die Bundesregierung ein Kostenblock von den Strompreisen genommen. Diese strukturell wirkende Maßnahme macht die Elektrifizierung von Produktionsprozessen in der Industrie attraktiver und stärkt Wettbewerbsfähigkeit und Transformationsfähigkeit.

Durch Investitionen in die Flexibilisierung ihrer Stromnachfrage und individuelle Beschaffungsstrategien können Stromverbraucher – wie die energieintensive Industrie – ihre Strombeschaffungskosten signifikant beeinflussen.

Zu Ziff. 3:

Der Europäische Gerichtshof hat am 2. September 2021 u.a. geurteilt, dass die Ausgestaltung der Netzentgeltsystematik in die alleinige Zuständigkeit der unabhängigen nationalen Regulierungsbehörden fällt und der Gesetz- oder Verordnungsgeber insofern keine Regelungen in diesem Bereich mehr treffen darf. Zur Umsetzung des Urteils wurde der gesetzliche Regelungsrahmen im Energiewirtschaftsgesetz angepasst und die Bundesnetzagentur hat umfassende Festlegungskompetenzen erhalten, mit denen sie die Netzentgeltregulierung neu gestalten kann. Die Anpassungen waren Teil des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften und traten am 29. Dezember 2023 in Kraft.

Zu Ziff. 4:

Am 9. November 2023 hat die Bundesregierung das Strompreispaket verkündet und zu großen Teilen bereits zum 1. Januar 2024 umgesetzt. Das Paket enthält für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes sowie der Land- und Forstwirtschaft eine befristete faktische Absenkung der Stromsteuer auf den EU-Mindeststeuersatz in Höhe von 0,05 ct/kWh. Die Entlastungserhöhung trat zum 1. Januar 2024 in Kraft und ist mit einer Gesamtentlastungswirkung von bis zu 6,5 Milliarden Euro zunächst auf zwei Jahre befristet. Für die Jahre 2026 bis 2028 soll die Entlastung beibehalten werden, wenn die verursachten Steuermindereinnahmen im Bundeshaushalt darstellbar sind.

Das Strompreispaket sieht zudem die Verlängerung bestehender Regelungen für die Strompreiskompensation und zusätzliche Entlastungen für rd. 350 energieintensive Unternehmen vor, um eine weitergehende Kompensationsmöglichkeit für ihre indirekten CO₂-Kosten zu schaffen. Hierfür wird der Selbstbehalt in Höhe von 1 GWh bei der Basis-Beihilfe abgeschafft. Zudem wird die ergänzende Beihilfe (sog. „Super Cap“) um fünf Jahre unter Aufhebung des bislang geltenden Sockelbetrags von 5 Euro/tCO₂ bzw. 5 Prozent des Zertifikatspreises verlängert. Die Bundesregierung setzt derzeit die Fortführung und Ausweitung der Strompreiskompensation um und befindet sich hierzu auch in beihilferechtlichen Gesprächen mit der Europäischen Kommission. Die Erweiterungen der Strompreiskompensation sollen bereits für das Antragsverfahren 2024 gelten.

Zu Ziff. 5:

Mit dem Strompreispaket hat die Bundesregierung bereits wichtige Maßnahmen eingeleitet.

Für bestimmte noch bestehende Umlagen auf den Strompreis (KWKG-Umlage, Offshore-Netzumlage) gibt es zudem im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelungen für besonders stromkostenintensive Unternehmen im internationalen Wettbewerb die Möglichkeit, eine (mitunter weitgehende) Begrenzung zu erreichen.

Die Bundesregierung arbeitet aktiv an der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Volkswirtschaft und hat dazu u.a. mit dem Wachstumschancengesetz wichtige Maßnahmen ergriffen.

Zu Ziff. 6:

Die Stromsteuer wurde bereits im Rahmen des Strompreispakets für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft zunächst auf zwei Jahre befristet auf den EU-rechtlich zulässigen Mindeststeuersatz von 0,05 ct/kWh gesenkt. Überdies können seit jeher alle Verbraucher von Steuerbefreiungen für umweltfreundlich selbst erzeugten und verbrauchten Strom profitieren. Eine generelle Absenkung der Stromsteuer, welche mit Einsparungen in anderen Bereichen einherginge, ist derzeit nicht beabsichtigt.

Zu Ziff. 7:

Es wird auf die Stellungnahme zu den vorherigen Ziffern verwiesen.